

---

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

---

Im August 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer in den Sommer- oder Semesterferien **Minijobs** an **Schüler** oder **Studierende** vergibt, muss einige Regeln beachten. Wir fassen zusammen, worauf es ankommt. Darüber hinaus beleuchten wir, welche Änderungen das **Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz** bringt. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wann ein geringfügiges **Ehegatten-Arbeitsverhältnis** einem **Fremdvergleich** standhält.

#### Minijobs

---

### Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind

Wer Schüler oder Studierende für Ferienjobs beschäftigt, sollte sich im Vorfeld mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen. Hier gilt Folgendes:

- Jugendliche dürfen in der Regel erst ab einem Alter von **15 Jahren** arbeiten (für höchstens acht Stunden pro Tag). Eine Ausnahme gilt für Schüler **ab 13 Jahren**, wenn die Einwilligung der Eltern (für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden) vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit altersgerecht ist.
- Bei einem **450-€-Minijob** überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht die Grenze von 450 € im Monat. Die Verdienstgrenze liegt bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung also bei maximal 5.400 € pro Jahr.

- Ein **kurzfristiger Minijob** ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht (z.B. Weinleser oder Assistenten im Biergarten). Die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt (bzw. vom 01.03. bis zum 31.10.2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage).

Für kurzfristige Minijobs fallen keine Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber.

Anders ist das bei **450-€-Minijobs**, denn diese sind rentenversicherungspflichtig. Arbeitnehmern steht allerdings die Möglichkeit offen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu müssen sie dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten.

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Minijobs:</b> Welche Fallstricke bei Ferienjobs zu beachten sind .....	1
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Verbilligte Wohnraumüberlassung:</b> Vergleichsmiete ist vorrangig aus Mietspiegel abzuleiten.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Berechnungsgrundlagen:</b> Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Kapitalerträge:</b> Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Vereinfachungsregelung:</b> Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Buchwertübertragung:</b> Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Schneeballsystem:</b> Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Wann ist ein geringfügiges Ehegatten-Arbeitsverhältnis anzuerkennen?.....	4

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur **gesetzlichen Krankenversicherung** an - weder für Arbeitgeber noch für Ferienjobber. Bei einem 450-€-Minijob führen Arbeitgeber dagegen Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Durch die Beiträge entsteht aber kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis. Die Arbeitnehmer können daraus also keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sich Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch ihre Haupttätigkeit oder durch eine Familienversicherung abgesichert sind.

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den **gesetzlichen Mindestlohn** halten. Seit dem 01.07.2021 beträgt dieser 9,60 € (9,50 € bis 30.06.2021) pro Stunde, so dass sich dann eine Maximalstundenzahl von 46,88 monatlich ergibt.

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können entweder individuell nach der Steuerklasse der Minijobber oder mit einer pauschalen **Lohnsteuer** versteuert werden.

#### Verbilligte Wohnraumüberlassung

### **Vergleichsmiete ist vorrangig aus Mietspiegel abzuleiten**

Bei einer verbilligten Wohnraumvermietung ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn die tatsächliche Miete unterhalb eines Schwellenwerts von 50 % der ortsüblichen Marktmiete liegt (bis einschließlich 2020: unterhalb von 66 %). Nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten sind von den Mieteinnahmen abziehbar.

Wer bei vollem Werbungskostenabzug verbilligt vermieten möchte, muss verlässlich und belastbar die ortsübliche Marktmiete ermitteln, anhand derer sich die 50- bzw. 66%-Schwelle berechnen lässt. Daran ist dann die Höhe der tatsächlichen Miete auszurichten. Denn geht das Finanzamt später von einer höheren Vergleichsmiete aus als der Vermieter, kann es im Nachhinein zur **Kürzung der Werbungskosten** kommen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die ortsübliche Marktmiete vorrangig dem **örtlichen Mietspiegel** zu entnehmen ist. Sind darin Rahmenwerte genannt, kann auf den unteren Wert zurückgegriffen werden. Mit diesem Urteil erhielt eine Vermieterin recht, die eine Wohnung verbilligt an ihre Tochter vermietet hatte.

Das Finanzamt hatte die Vergleichsmiete aus der Miete abgeleitet, die die Vermieterin bei der

Vermietung einer anderen Wohnung im selben Haus (an Dritte) erzielte. Dieser Vergleichsrechnung hat der BFH eine Absage erteilt. Der Mietspiegel könne nur dann außer Acht gelassen werden, wenn er nicht regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst werde, fehlerhaft oder nicht auf ein Mietobjekt anwendbar sei. In allen anderen Fällen sei er jedoch **die erste Wahl**, um die ortsübliche Marktmiete zu bestimmen.

**Hinweis:** In einem zweiten Rechtsgang muss das Finanzgericht nun die Marktmiete bzw. Entgeltlichkeitsquote auf der Grundlage des Mietspiegels errechnen, so dass es der Vermieterin möglicherweise gelingt, eine vollentgeltliche Vermietung samt ungekürztem Werbungskostenabzug durchzusetzen.

#### Berechnungsgrundlagen

### **Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat.

In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

**Hinweis:** Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

#### Kapitalerträge

### **Bundesrat verabschiedet Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz**

Anfang Juni wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verkündet. Die meisten

Änderungen betreffen die Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der **Kapitalertragsteuer**. Neben einer Konzentration der Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern soll die Antragsbearbeitung ab 2024 vollständig digitalisiert sein. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt, weitere steuerliche Änderungen in das Gesetz einzufügen, so unter anderem:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum 31.03.2022 verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.
- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.
- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.
- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

#### Vereinfachungsregelung

### Neuigkeiten für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch tätig. Er erzielt grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die der Einkommensteuer unterliegen. Kommt das Finanzamt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betreiber nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen, gilt der Betrieb der Anlage als steuerlich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall sind Verluste aus der Stromeinspeisung nicht steuermindernd abziehbar. Der Vorteil ist, dass aber auch Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen.

Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke kürzlich eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Be-

trieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den - noch änderbaren - Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen.

Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

**Hinweis:** Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von der Vereinfachungsregelung profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für die Vorjahre kommen. Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein Antrag für Sie lohnt.

#### Buchwertübertragung

### Zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

Ein ganz alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte sich zur Ruhe setzen und seinen **Geschäftsanteil** an die Tochter oder den Sohn **verschenken**. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Es soll vielmehr beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen **stille Reserven** aufzudecken und zu versteuern sind, ist klar. Die Frage ist, ob der verbleibende Mitunternehmeranteil zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden kann. Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab: Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schließlich lenkte die Verwaltung ein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat 2019 folgenden Standpunkt: Eine Entnahme oder Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer we-

sentlichen Betriebsgrundlage) ist für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich, wenn sie **vor der Übertragung** des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Den letzten Punkt hat zwischenzeitlich der BFH bestätigt und darüber hinaus präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesellschaftsanteils am selben Tag erfolge, sondern **zum selben Zeitpunkt**. Die kritische Zeitspanne ist also aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

**Beispiel:** Vater und Sohn schließen zwei Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden. Das Grundstück soll mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden.

Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, erfolgt sie doch nicht zum selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil also ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.

Kürzlich hat sich das BMF der Meinung des BFH angeschlossen. Es hat diese Urteilsgrundsätze in seine aktualisierte Verwaltungsanweisung zur Buchwertübertragung von betrieblichen Gesamtheiten übernommen.

**Hinweis:** Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Übertragungszeitpunkte zu legen. Wir beraten Sie gerne.

#### Schneeballsystem

### **Abgeltungswirkung bei nur bescheinigter Kapitalertragsteuer**

Ein betrogener Anleger muss **Kapitaleinkünfte** aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig **nicht versteuern**, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht beim Finanzamt angemeldet und abgeführt hat. Das hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden.

#### Steuertipp

### **Wann ist ein geringfügiges Ehegatten-Arbeitsverhältnis anzuerkennen?**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bezüglich der Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegatten-Arbeitsverhältnis-

ses seine Rechtsprechung bestätigt. Danach können Lohnzahlungen an den mitarbeitenden Ehegatten eines selbst als Arbeitnehmer Beschäftigten **Werbungskosten** sein. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird und die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt. Zudem muss der Arbeitgeber-Ehegatte die Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllen. Bei einer nichtvollzeitigen Beschäftigung sind Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit laut BFH für die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses unschädlich, wenn

- die konkrete Arbeitszeit des beschäftigten Ehepartners von den beruflichen Erfordernissen abhängt und
- Unklarheiten auf die Eigenart des Arbeitsverhältnisses und nicht auf eine unübliche Gestaltung zurückzuführen sind.

Schließlich stellt der BFH klar: Aufzeichnungen betreffend die Arbeitszeit wie **Stundenzettel** dienen lediglich Beweis Zwecken. Sie sind für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen nicht zwingend erforderlich. Damit entschärft der BFH einen in der Praxis häufigen Streitpunkt. Arbeitszeitdokumentationen (z.B. durch Stundenzettel) haben die Funktion, den Nachweis zu ermöglichen, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Im Umkehrschluss kann aber nicht gefolgert werden, die Führung solcher Arbeitszeitnachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich. Die Nichtanerkennung eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses kann daher nicht (allein) auf eine fehlende Arbeitszeitdokumentation gestützt werden und erst recht nicht darauf, dass vorhandene Arbeitszeitnachweise unzureichend seien.

Darüber hinaus muss für die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen auf den Stundenzetteln auch grundsätzlich nicht vermerkt werden, **welche Arbeitsleistungen** der Arbeitnehmer während der Arbeitszeiten konkret erbracht hat. Denn derart detaillierte Arbeitszeitaufzeichnungen sind auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen fremden Dritten in der Regel nicht üblich. Dies gilt insbesondere für (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse, die einfache Büroarbeiten zum Gegenstand haben.

Mit freundlichen Grüßen